

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß“
- Vereinssitz ist Weiten-Gesäß
- Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen werden (e.V.)
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial,
- Förderung pädagogischer Maßnahmen und schulkultureller Einrichtungen,
- Unterstützung der Qualifizierung / Unterrichtung benachteiligter Kinder durch geeignete Maßnahmen,
- Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Institutionen der evangelischen Kirche und sonstigen Gebietskörperschaften, den Weiten-Gesäßer Ortsvereinen, Bereichen der Wirtschaft und anderen Schulen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur in Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstands
- Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung
- Beschlüsse zur Zweck- und Aufgabenerfüllung

Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Tätigkeiten der Vereinsorgane den Satzungszwecken entsprechen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor einer Versammlung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Mitglieder, für die dem Verein keine E-Mail-bekannt ist, sind schriftlich einzuladen. Ihnen ist mit der Einladung ebenfalls die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.

Außerdem soll zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Presse (insbesondere dem Odenwälder Echo) und Aushang an den in Weiten-Gesäß vorhandenen öffentlichen Anschlagtafeln eingeladen werden.

Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsmäßig erfolgt ist. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie muss gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wörtlich enthalten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 32 Abs. 1 BGB). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und –ergänzungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen. Mitglieder des Vorstands können nicht Kassenprüfer/innen sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§6

Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in
- der/die Rechner/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die mindestens zwei Beisitzer

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur ordentlichen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch in der Form gefasst werden, dass die Vorstandsmitglieder eine Maßnahme durch gemeinsame Unterschrift billigen.

§ 7

Kassenprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Überwachung obliegt den Kassenprüfern, die bei der jährlichen Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfbericht vorstellen und die Entlastung des Vorstands beantragen.

Bei Neuwahlen schlagen die Kassenprüfer nach Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter vor.

§ 8

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an den Zielen des Vereins mitarbeiten oder sie unterstützen wollen. Jedes Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft ist schriftlich (formularmäßig) an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragsleistungen der Mitglieder oder Spenden an den Verein dürfen nur zum Erreichen der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben eingesetzt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nach sechswöchiger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende ohne besondere Begründung möglich. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von einem ausscheidenden Mitglied nicht erhoben werden. Gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur durch Vorstandsbeschluss möglich. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die satzungsmäßig festgelegten Beiträge trotz Erinnerung nicht entrichtet.

§ 9

Mittel des Vereins und Spenden

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen, Zuwendungen und Spenden.

Der Verein kann bei Bedarf zur Elternspende aufrufen.

Für Spenden werden auf Wunsch schriftliche Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen vor Anberaumung einer Auflösungsversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Kirchengemeinde Weiten-Gesäß zu verwenden hat.